

Amtsgericht Ahlen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 18.03.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 115, Gerichtsstr. 12, 59227 Ahlen**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Ahlen, Blatt 14427,
BV Ifd. Nr. 1**

Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Ahlen Blatt 14426 unter Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gemarkung Ahlen, Flur 111, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche, Hermesweg 24, Größe: 434 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein eingeschossiges, nicht unterkellertes Wohnhaus in Holztafelbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss (Mietfläche überschlägig: ca. 137 qm, Baujahr 2002) sowie Garage und Carport.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

351.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.